

08/2019

Stimmverbot für Kommanditisten auch bei wirtschaftlicher Verbundenheit mit Dritten

I. Ausgangslage

Dass man als (Mehrheits-)Gesellschafter an Gesellschafterversammlungen seiner eigenen Gesellschaft teilnehmen darf, versteht sich von selbst. Ebenso selbstverständlich ist es, dass man sein Stimmrecht ausüben und somit an Beschlussfassungen mitwirken darf. Dieses Recht gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Es gibt Umstände, bei denen ein Stimmverbot zulasten des Gesellschafters zu beachten ist – auch bei der (GmbH & Co.) KG. Dies wird eher selten akzeptiert und häufig ignoriert. Im Aktiengesetz und im GmbH-Gesetz sind derartige Stimmverbote ausdrücklich geregelt (§ 136 AktG, § 47 Abs. 4 GmbHG). Über diese Kodifizierung hinaus hat die Rechtsprechung die betroffenen Fälle konkretisiert und immer wieder erweitert. Im HGB, in dem die Rechtsgrundlagen für die Kommanditgesellschaft einschließlich der GmbH & Co. KG verankert sind, ist hingegen zu einem Stimmrechtsausschluss nichts zu finden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es bei Personenhandelsgesellschaften keine Stimmverbote gäbe, wie die obergerichtliche Rechtsprechung jüngst erneut bestätigt hat.

II. Aktueller Fall des OLG München

Das OLG München hat die für die GmbH geltende gesetzliche Regelung zum Stimmverbot nach § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG (Beschluss über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Gesellschafter) mit der h.M. in Rechtsprechung und Literatur für die Kommanditgesellschaft für analog anwendbar erklärt und in personeller Hinsicht rechtsfortbildend ausgeweitet. Im zu entscheidenden Fall wurden für eine Publikumskommanditgesellschaft, einen Immobilienfonds, zwei wegweisende Gesellschafterbeschlüsse gefasst. Zum einen wurde beschlossen, dass sämtliche Fondsimmobilen der KG zum Zwecke der Liquidation der Gesellschaft veräußert werden sollten. Dieser Beschluss wurde mit 92 % der abgegebenen Stimmen angenommen. Zum anderen wurde der Veräußerung der konkreten Immobilien an „die Mehrheitsgesellschaft oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften zu einem Kaufpreis von 20,5 Millionen €“ mit rund 74 % der abgegebenen Stimmen zugestimmt. Die Mehrheitsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft, welche knapp

40 % der Stimmrechte der Gesellschafterversammlung hielt, stimmte bei beiden Beschlüssen mit.

Besondere Brisanz erlangte der Fall dadurch, dass die zu veräußernden Immobilien nach Ansicht der Klägerin einen um ca. 5 Millionen höheren Marktwert gehabt haben sollen. Sofern die Immobilien mithin an die Mehrheitsgesellschafterin, oder an von ihr beherrschte Tochtergesellschaften veräußert würden, wäre ein besonderes wirtschaftliches Interesse der Mehrheitsgesellschafterin - über ihre Beteiligung an der Gesellschaft hinaus - offenkundig. Damit stand die Frage eines Stimmverbotes im Raum.

III. Entscheidung des OLG

a) Stimmverbot bei GmbH & Co. KG

Nach dem OLG München besteht eine regelungsbedürftige Lücke im HGB, da es zum Stimmverbot keine Regelungen enthält. Die Regelungen zum Stimmverbot nach § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG werden als Ausfluss eines allgemeinen Grundsatzes angesehen, nämlich, dass „von einem selbst am Geschäft Beteiligten nicht zu erwarten ist, er werde bei der Stimmabgabe die eigenen Belange denen der Gesellschaft nachstellen, sodass verbandsfremden Sonderinteressen durch einen Stimmrechtsausschluss bei Insichgeschäften von der Einwirkung auf die Verbandsentscheidungen fernzuhalten sind“.

b) Stimmverbot bei Vertrag mit Tochtergesellschaften

Während die Analogie zu § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG zunächst nur die Anwendbarkeit von Stimmverboten auch für die Kommanditgesellschaft betrifft, erweiterte das OLG München das Stimmverbot auch in personeller Hinsicht: Im konkreten Fall scheiterte die Anwendbarkeit des Stimmverbots nicht daran, dass der Kaufvertrag nicht zwischen der KG und einer ihrer Kommanditisten, sondern mit einer oder mehrerer Tochtergesellschaften einer ihrer Kommanditisten geschlossen werden sollte. Die Ursache habe dies darin, dass die Mehrheitsgesellschafterin mit dem Vertragspartner der Gesellschaft, hier einer oder mehrerer ihrer Tochtergesellschaften, wirtschaftlich so stark verbunden war, dass das persönliche Interesse des Gesellschafters mit dem des Vertragspartners gleichzusetzen sei. Maßgebend dafür sei das erkennbare Interesse, dass bei der Entscheidung über Rechtsgeschäfte der betroffenen KG mit Tochtergesellschaften der Mehrheitsgesellschafterin wegen des starken eigenen wirtschaftlichen Interesses eine unbefangene Stimmabgabe des Kommanditisten nahezu ausgeschlossen sei und deshalb für die Gesellschaft eine erhebliche Gefahr bestehe, wenn man derartige Interessenkonflikte nicht im Interesse der Gesellschaft löse.

c) Ausnahme vom Stimmverbot

Zwar könne ein Stimmverbot in Einzelfällen ausnahmsweise ausgeschlossen sein, etwa wenn die Gesellschaft über einen sogenannten körperschaftlichen Sozialakt zu beschließen habe. Ein solcher liege vor, wenn der Gesellschafter in erster Linie sein Mitgliedschaftsrecht ausübe, was ihm immer möglich sein müsse. Geht es aber lediglich um den Abschluss eines Kaufvertrages, welcher genauso auch mit einem Dritten abgeschlossen werden könnte, liegt ein solcher Ausnahmefall nicht vor. Bei der ersten Beschlussfassung, wo es um die Frage der Veräußerung sämtlicher Betriebsimmobilien und um die Liquidation der Gesellschaft ging, kann hingegen ein solcher Ausnahmefall bejaht werden. Auf die Frage des Stimmverbots beim ersten Beschluss kam es jedoch nicht an, da dieser gar nicht angegriffen worden war.

Bezüglich des zweiten Beschlusses lag hingegen kein körperschaftlicher Sozialakt vor und mangels eines solchen galt das Stimmverbot. Es ging inhaltlich „nur noch“ um den Abschluss des konkreten Kaufvertrages zu einem bestimmten Kaufpreis, da die Grundsatzfrage des Verkaufs sämtlicher Fondsimmobilien zum Zwecke der Liquidation der KG bereits entschieden war.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass bei körperschaftlichen Sozialakten auch bei grundsätzlichem Vorliegen eines

Stimmverbotes ausnahmsweise auch Gesellschafter mit starkem wirtschaftlichen Eigeninteresse ihr Stimmrecht ausüben dürfen, bei weniger grundlegenden Beschlüssen gilt dies jedoch nicht und das Stimmverbot greift. Der zweite Beschluss wäre ohne die Stimmen der Mehrheitsgesellschafterin nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande gekommen, das Mitwirken der Mehrheitsgesellschafterin war somit relevant für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit. Das OLG erklärte den Beschluss über den Abschluss des Kaufvertrages folglich für nichtig.

d) Befreiung von § 181 BGB

Die Mehrheitsgesellschafterin war als geschäftsführende Kommanditistin des Fonds tätig und nach dem Gesellschaftsvertrag von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie hätte mithin grundsätzlich Geschäfte im eigenen Namen sowie gleichzeitig im Namen der Gesellschaft wirksam abschließen können. Das OLG München zog daraus jedoch nicht die Konsequenz, dass diese Befreiung auch das Stimmverbot bei überwiegendem wirtschaftlichen Eigeninteresse umfasst. Entscheidend sei, dass die Befreiung von § 181 BGB allein die Geschäftsführung und Vertretung betreffe, welche im Gesellschaftsvertrag in anderem Zusammenhang geregelt sei als das Zustandekommen von Gesellschafterbeschlüssen. Die Frage des Stimm-

verbotes betreffe dagegen alleine das Zustandekommen von Gesellschafterbeschlüssen und nicht die Geschäftsführung und Vertretung.

IV. Rechtsfolgen

Die Nichtbeachtung eines Stimmverbotes führt nicht zwingend zur Unwirksamkeit eines dennoch gefassten Beschlusses. Vielmehr sind die unzulässiger Weise abgegebenen Stimmen nicht zu berücksichtigen und aus dem Abstimmungsergebnis herauszurechnen. Sofern das Ergebnis unter Herausrechnung der ungültigen Stimmen Bestand hat, ist dies im Regelfall – ohne Hinzutreten weiterer Umstände – unproblematisch, da die Stimmabgabe nicht kausal für die Beschlussfassung war.

Sind die stimmverbotswidrig abgegebenen Stimmen hingegen für die erforderliche Mehrheit – wie im entschiedenen Fall – entscheidend und käme der Beschluss unter Herausrechnung der trotz Stimmverbot abgegebenen Stimmen nicht zustande, so ist der gefasste Beschluss anfechtbar. Gesellschaftsverträge enthalten hierzu häufig Regelungen, wonach Beschlüsse nur in vergleichsweise kurzer Frist angegriffen werden können. Kommt es auf diese Weise zur „Quasi-Heilung“ des Beschlusses und behält dieser seine Wirksamkeit, sind Folgeansprüche (insbesondere Schadenersatzansprüche) in der Regel ebenfalls ausgeschlossen – dies ist

letztlich der Sinn und Zweck derartiger gesellschaftsvertraglicher Klauseln.

V. Unser Tipp

Das auch bei der Kommanditgesellschaft anwendbare Stimmverbot analog § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG ist in der Praxis zu beachten, wird jedoch häufig übersehen. Die vorerwähnte gesellschaftsvertragliche Klausel zur Befristung der Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen sollte daher in keinem Gesellschaftsvertrag einer (GmbH & Co.) KG fehlen. Zudem besteht die Möglichkeit – nach h.M. ist das Stimmverbot bei Kommanditgesellschaften abdingbar – das Stimmverbot im Gesellschaftsvertrag punktuell auszuschließen oder zu beschränken. Das Richten in eigener Sache wird allerdings jedenfalls für einen Kernbereich auch bei der KG für unabdingbar gehalten. Da die drohenden Konsequenzen der Verletzung eines Stimmrechtsverbots massiv sein können, lohnt es sich, sich über die Risiken und Gestaltungsmöglichkeiten zu informieren. Wir werden gerne hierbei behilflich sein.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.